

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN der Athesia Kalenderverlag GmbH

1. GELTUNG UND ALLGEMEINES
 - 1.1 Für alle Bestellungen der Athesia Kalenderverlags GmbH (im Folgenden „Athesia“) gelten ausschließlich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „Einkaufsbedingungen“), sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich andere (einzelne) Bedingungen genannt oder sonst vertraglich vereinbart werden. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 Abs. 1 BGB.
 - 1.2 Diese Einkaufsbedingungen werden vom Auftragnehmer mit der Annahme der Bestellung, spätestens aber durch die erste Lieferung oder Leistung an Athesia für die Dauer der weiteren Geschäftsverbindung anerkannt. Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diese den Einkaufsbedingungen von Athesia widersprechen, es sei denn, Athesia hat ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Athesia in Kenntnis der Vertragsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferung oder Leistung ohne Widerspruch entgegennimmt. Selbst wenn Athesia auf eine Mitteilung des Auftragnehmers Bezug nimmt, die dessen Vertragsbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis von Athesia mit der Geltung jener Vertragsbedingungen des Auftragnehmers.
 - 1.3 Der Verzicht auf die Einhaltung einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen bedeutet keinen Verzicht auf die Einhaltung der übrigen Bestimmungen dieser.
 - 1.4 Soweit eine Anlieferung an das CORNELSEN Verlagskontor vereinbart wird, sind die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung gültigen „Warenanlieferungsrichtlinien“ der CORNELSEN Verlagskontor GmbH wesentlicher Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen. Die vorgeannten Richtlinien für Warenanlieferungen sind unter www.cvk.de/downloads/abrufbar.
2. BESTELLUNGEN
 - 2.1 Die Bestellungen von Athesia werden über die Verlagssoftware erstellt und elektronisch versendet. Sie sind daher nicht handschriftlich unterzeichnet. Telefonische oder mündliche Bestellungen von Athesia bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch den jeweiligen Produktionsmitarbeiter inkl. der Geschäftsleitung Produktion und Einkauf.
 - 2.2 Jede Bestellung ist vom Auftragnehmer innerhalb von fünf Arbeitstagen in Textform zu bestätigen. Weicht die Auftragsbestätigung ganz oder teilweise vom Inhalt der Bestellung ab, z. B. hinsichtlich Menge und/oder Beschaffenheit, oder geht sie darüber hinaus, so gilt diese als neues Angebot des Auftragnehmers und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch Athesia. Athesia kann im Rahmen des für den Auftragnehmer Zumutbaren nach der Bestellung Änderungen des Vertragsgegenstandes in Ausführung und Menge verlangen. Dabei sind Auswirkungen auf Liefertermine und evtl. anfallende Mehr- und Minderkosten einvernehmlich zu regeln.
3. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, RECHNUNG
 - 3.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nichts anderes daraus hervorgeht, Festpreise. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders schriftlich vereinbart wurde.
 - 3.2 Die Preise verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung vorliegt. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen stets gesondert auszuweisen.
 - 3.3 Die Rechnung ist unverzüglich nach Lieferung mit separater Post in einfacher Ausfertigung an die in der Bestellung genannte Post- bzw. Versandanschrift für die Rechnung zu senden. Elektronische Rechnungen sind ausschließlich an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: produktion@athesia-verlag.de. Sie muss die in der Verpackungs- und Versandanweisung aufgeführten Informationen enthalten und braucht nicht vorkontiert zu werden. Enthält die Rechnung die in der Verpackungs- und Versandanweisung aufgeführten Informationen nicht oder nur teilweise, kann diese vom Verlag zurückgewiesen werden. Die Skontofrist verlängert sich in diesen Fällen automatisch um den Zeitraum bis zum Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung.
 - 3.4 Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang bzw. vertragsgemäßer Leistungserbringung und nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung nach den im Druck- und Bindeauftrag genannten Zahlungsfristen. Rechnungen über Teilmengen, die vom Verlag nicht ausdrücklich als Teilmengen beauftragt wurden, können vom Verlag zurückgewiesen werden.
 - 3.5 Der Auftragnehmer ist ohne schriftliche Zustimmung von Athesia nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mit Athesia zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einziehen zu lassen. Athesia wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.
 - 3.6 Die Entgegennahme der gelieferten Waren bzw. Leistungen und/oder ihre Bezahlung durch Athesia stellt kein Anerkenntnis vertragsgemäßer Lieferung bzw. Leistung dar und erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung sowie der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten und/oder Schadensersatzansprüchen.
4. LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT, LIEFER- UND LEISTUNGSVERZUG
 - 4.1 Die in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit ist bindend. Für die Einhaltung der Liefer- bzw. Leistungsfrist kommt es auf den Eingang der Ware bei der von Athesia genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle bzw. auf die Erbringung der Leistung gegenüber Athesia an.
 - 4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Athesia unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermine nicht einhalten kann. Im Fall des Lieferverzuges ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf seine Kosten die bestellten Waren auf dem schnellstmöglichen Weg (z.B.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der Athesia Kalenderverlag GmbH

- per Express-Versand oder Boten) auszuliefern, sofern Athesia auf Vertragserfüllung besteht.
- 4.3 Im Falle des Liefer- bzw. Leistungsverzugs stehen Athesia die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Insbesondere ist Athesia berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist (auch teilweise) vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Liefertermin „fix“ (oder sinngemäße Formulierung) vereinbart ist, oder, wenn der Auftragnehmer erklärt, auch innerhalb einer etwaigen Nachfrist nicht liefern bzw. leisten zu können oder zu wollen.
- 4.4 Überschreitet der Lieferant die vertraglich vereinbarten Liefertermine, so ist er verpflichtet für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 0,5 % des gesamten Auftragswertes zu bezahlen.
- 4.5 Muss Athesia durch die Überschreitung des Liefertermins bzw. die Unterschreitung der vereinbarten Liefermenge eine Konventionalstrafe an einen ihrer Vertragspartner leisten, wird diese an den Lieferanten weiterberechnet.
5. LIEFERUNG, GEFAHRENÜBERGANG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT
- 5.1 Die Lieferung bzw. Leistung hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu Lasten und auf Gefahr des Auftragnehmers, an den bzw. an dem von Athesia genannten Auslieferungsbzw. Leistungsort zu erfolgen. Die Gefahr geht erst mit dem Übergeben der Ware an Athesia über. Der vereinbarte Auslieferungsbzw. Leistungsort ist für die Leistungspflicht(en) des Auftragnehmers Erfüllungsort.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Lieferungen die zugehörigen Lieferscheine beizufügen. Auf den Lieferscheinen ist die Bestellnummer von Athesia, die Lieferantenummer, das Ursprungsland der Ware sowie die Athesia-Artikel-Nr. anzugeben. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat Athesia für die hieraus entstehenden Verzögerungen bei der Bearbeitung nicht einzustehen.
- 5.3 Athesia ist nicht verpflichtet, verfrühte Lieferungen oder nicht vereinbarte Teillieferungen entgegenzunehmen.
- 5.4 Der Auftragnehmer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen anerkannter und/oder festgestellter Gegenansprüche aus demselben Vertrag geltend machen.
- 5.5 Athesia akzeptiert im Regelfall keine Unterlieferungen. Überlieferungen werden bis max. 5 % akzeptiert.
- | | |
|--------------------|--------------------|
| z. B. Bestellmenge | max. Überlieferung |
| 1.000 | 50 |
| 2.500 | 125 |
| 5.000 | 250 |
- Die überlieferte Menge kann ausschließlich mit dem Fortdruckpreis abgerechnet werden.
6. QUALITÄT
- 6.1 Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen bzw. Leistungen die branchenüblich anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft (z.B. DIN- und EN-Normen) sowie die branchenüblichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Soweit der Auftragnehmer von Athesia Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorgaben erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale des Liefergegenstandes angeht, einhalten. Änderungen des Liefergegenstandes, insbesondere dessen Beschaffenheitsmerkmale bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von Athesia in schriftlicher Form.
- 6.2 Zur Sicherung der Qualität, seiner an Athesia zu liefernden Erzeugnissen bzw. zu erbringenden Leistungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, in eigener Verantwortung ein wirksames Qualitätsmanagement-System (QM-System) gemäß DIN EN ISO 9000 ff. einzuführen, anzuwenden und aufrecht zu erhalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen ein alternatives System einführen, das jedoch mindestens alle inhaltlichen Anforderungen des erstgenannten QM-Systems an das Qualitätsmanagement erfüllt.
7. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELANSPRÜCHE
- 7.1 Der Auftragnehmer garantiert mit der Bestellanahme die speziell bestellte, ansonsten die allgemein übliche Qualität der Ware (Beschaffenheitsgarantie).
- 7.2 Qualitäts- und Mengenprüfungen der gelieferten Produkte erfolgen im Wareneingang des vereinbarten Auslieferungsorts grundsätzlich im Stichprobenverfahren im Rahmen des normalen Geschäftsgangs. Äußerlich erkennbare Mängel oder Falschlieferungen gelten als offene Mängel und werden dem Auftragnehmer unverzüglich innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Feststellung gemeldet. Bei der Wareneingangsprüfung nicht erkennbare Mängel gelten als verdeckte Mängel. Diese sind innerhalb von 20 Arbeitstagen nach ihrer Feststellung dem Auftragnehmer zu melden. Mängelrügen die innerhalb der vorgeannten Fristen erfolgen, gelten als rechtzeitig im Sinn des § 377 HGB.
- 7.3 Es gilt eine Gewährleistungsfrist von 36 Monaten ab Anlieferung bzw. bei Leistungen ab Abnahme, es sei denn, es liegt Arglist des Auftragnehmers vor. Bei Mängelrügen verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt, insbesondere die Verjährungsverlängerung nach § 479 Abs. 2 BGB im Falle des Unternehmerregresses.
- 7.4 Mangelhafte Lieferungen oder Leistungen berechtigen Athesia, auch wenn sich die Prüfung der vertragsgegenständlichen Lieferung bzw. Leistung auf Stichproben beschränkt hat, die in §§ 437 bzw. 634 BGB genannten Gewährleistungsrechte (d. h. Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz und ggf. Selbstvornahme) für die vollständige vertragsgegenständliche Lieferung bzw. Leistung wahrzunehmen. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung bzw. -herstellung hat, auch im Fall eines Kauf- oder Werklieferungsvertrages, Athesia. Das Gewährleistungsrecht auf Ersatzvornahme (§ 637 BGB) steht Athesia auch bei Vorliegen eines Kauf- oder Werklieferungsvertrages zu.
- 7.5 Erbringt der Auftragnehmer die von Athesia verlangte Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist oder liegt dringender Handlungsbedarf seitens Athesia vor, z. B.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der Athesia Kalenderverlag GmbH

wegen Gefahr im Verzug oder drohender wirtschaftlicher Schäden, ist Athesia berechtigt – soweit Athesia von dem Recht der Nachbesserung, Ersatzbeschaffung oder Ersatzvornahme Gebrauch macht –, die Nachbesserung, Ersatzbeschaffung oder Ersatzvornahme in Athesia geeignet erscheinender Weise auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder Dritten zu übertragen. Kosten, die Athesia durch Sortieren oder Nacharbeit mangelhafter Lieferungen entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen. Dies gilt ebenso für Kosten die Athesia durch Rücksendungen entstehen. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen. Unabhängig davon ist Athesia berechtigt, dem Auftragnehmer für die Bearbeitung von Mängelrügen als Ersatz für die damit verbundenen Aufwendungen eine pauschale Bearbeitungsgebühr zu berechnen, die wie folgt gestaffelt ist, wobei weitergehende (Schadensersatz-) Forderungen von Athesia hierdurch nicht ausgeschlossen werden:

Warenwert netto	Bearbeitungsgebühr
bis € 1.000,00	€ 50,00
über € 1.000,00	€ 100,00

Für die Erstellung einer solchen Rechnung wird zusätzlich eine Servicepauschale von € 15,00 fällig.

8. PRODUKTHAFTUNG, FREISTELLUNG

- 8.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Athesia insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Auffordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Gewährleistungsrechte von Athesia bleiben unberührt.
- 8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziff. 8.1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Athesia durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Athesia den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche, u.a. die gesetzliche Haftung des Auftragnehmers aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB).

9. SCHUTZRECHTE DRITTER

- 9.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass der Nutzung seiner Lieferungen und Leistungen durch Athesia oder seine Abnehmer keine Schutzrechte Dritter entgegenstehen.
- 9.2 Wird Athesia von einem Dritten wegen Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, Athesia auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 9.3 Die vorgenannte Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Athesia aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere auf die für eine angemessene Rechtsverteidigung

erforderlichen Kosten (z.B. Gerichts-, Rechtsanwalts-, Sachverständigenkosten).

- 9.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten. Sie werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.
- 9.5 Vorstehende Ziffern 9.1 bis 9.3 gelten insoweit nicht, als der Auftragnehmer nach Vorlagen und Vorgaben von Athesia handelte.

10. BEISTELLUNG

- 10.1 An den von Athesia beigestellten Materialien (z. B. Teilprodukten, Unterlagen, Rohdrucke, Halbfabrikate, Werkzeuge, Daten, Datenträger, Platten, Druckformen usw.) behält sich Athesia alle Eigentums- und/oder sonstigen (Urheber- und Nutzungs-) Rechte vor.
- 10.2 Der Auftragnehmer haftet für Verlust und Beschädigung von Athesia beigestellter Materialien und hat Athesia von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher unverzüglich zu unterrichten.
- 10.3 Beistellungen dürfen vom Auftragnehmer nur bestimmungsgemäß verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern Athesia hierzu nicht seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- 10.4 Dem Auftragnehmer von Athesia lediglich überlassene Materialien sind Athesia auf erstes Auffordern, spätestens aber mit Beendigung der Geschäftsbeziehung zurückzugeben.

11. HÖHERE GEWALT

Ereignisse höherer Gewalt, die auch unter Anwendung der zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Leistungspflichten. In einem solchen Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, sich unverzüglich gegenseitig zu informieren und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Dauert die Behinderung länger als 2 Monate ist jeder Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erfüllten Teile des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.

12. UNTERNEHMERISCHE VERANTWORTUNG

- 12.1 Der Auftragnehmer bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei oder im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb seiner Waren bzw. Erbringung seiner Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Gesetze zum Schutz der Umwelt gewahrt sind, arbeitsrechtliche Bestimmungen eingehalten, sowie Kinder- und Zwangsarbeit nicht geduldet werden. Der Auftragnehmer bestätigt zudem mit Annahme der Bestellung, sich auf keinerlei Form von Bestechung und Korruption einzulassen, noch diese zu tolerieren. Ferner beschäftigt der Auftragnehmer seine Mitarbeiter unter Einhaltung der ILO Konvention (Internation Labour Organisation). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung entsprechender Vorgaben kontinuierlich zu kontrollieren.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der Athesia Kalenderverlag GmbH

- Sofern zutreffend, hält der Auftragnehmer von der ICTI (International Council of Toy Industries) oder vergleichbarer Institutionen festgelegten Sozialstandard ein. Insbesondere sind dort die einzuhaltenden Arbeitsbedingungen und das Verbot von Kinderarbeit definiert. Auf Nachfrage muss der Lieferant Athesia innerhalb von 10 Arbeitstagen einen Nachweis dieser Kontrollen oder evtl. Zertifikate zur Verfügung stellen.
- 12.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu sicherzustellen, dass alle an den Verlag gelieferten Produkt den Verpflichtungen aus der REACH-Verordnung entsprechen. Sie enthalten keine Chemikalien, die als besorgniserregende Stoffe eingestuft sind, über der zulässigen Konzentration. Sofern das Produkt unter die Spielzeugrichtlinie fällt, stellt der Auftragnehmer auf Anforderung eine Dokumentation der enthaltenen Stoffe und Materialien zur Verfügung.
13. GEHEIMHALTUNG
- 13.1 Die Vertragspartner verpflichten sich sämtliche Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände strikt geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe geheimer Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung in schriftlicher Form offengelegt werden.
- 13.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich Unterlieferanten und sonstige von ihm beauftragte Dritte im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Auftragnehmer darf, die ihm von Athesia bekannt gewordenen geheimen Informationen, ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.
- 13.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Liefer- bzw. Leistungsbeziehung hinaus Bestand. Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen Geschäftsgeheimnisse, soweit sie verkörpert, oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind Athesia herauszugeben. Sämtliche Geschäftsgeheimnisse sind aus den Datenverarbeitungsanlagen des Auftragnehmers zu entfernen. Vervielfältigungen, gleich in welcher Form, sind so zu zerstören bzw. zu löschen, dass eine Rekonstruktion unmöglich ist.
14. INSOLVENZ EINES VERTRAGSPARTNERS
- Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der andere Teil berechtigt, wegen der noch nicht erfüllten Teile des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.
15. ERFÜLLUNGORT, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND
- 15.1 Erfüllungsort für die Liefer- bzw. Leistungspflichten des Auftragnehmers ist die von Athesia genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für die Zahlungspflichten von Athesia ist der Hauptsitz von Athesia.
- 15.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen. Die Anwendbarkeit zwingender Normen des Staates, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat, bleibt von dieser Rechtswahl ebenso unberührt wie die Anwendbarkeit zwingender international-privatrechtlicher Vorschriften.
- 15.3 Ist der Auftragnehmer Kaufmann, ist internationaler und örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern der Sitz der jeweils bestellenden Athesia-Gesellschaft. Dessen ungeachtet steht der bestellenden Athesia-Gesellschaft das Recht zu, den Auftragnehmer nach ihrer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
16. SALVATORISCHE KLAUSEL
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Athesia Kalenderverlag GmbH